

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 12/09 B

L 12 EG 75/08 (Bayerisches LSG)
S 4 EG 13/07 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt -,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 1. September 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 1.9.2009 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des in Hessen wohnenden und in Bayern arbeitenden Klägers auf Landeserziehungsgeld nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 SGG kann die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Um eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG darzulegen, muss der Beschwerdeführer im Einzelnen Folgendes aufzeigen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*): (1) Eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.
- 5 Zwar hat der Kläger eine seiner Ansicht nach klärungsbedürftige Rechtsfrage bezeichnet, nämlich, ob der Beklagte Arbeitnehmern aus anderen Bundesländern Leistungen der Familienförderung verweigern darf, welche er Grenzgängern aus dem Ausland zukommen lässt. Er hat jedoch insoweit keinen höchstrichterlichen Klärungsbedarf dargestellt. Insbesondere ist seinen Ausführungen nicht zu entnehmen, inwiefern die bereits vorliegenden Entscheidungen des BVerfG und des BSG keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage bieten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Vielmehr beschränkt er sich im Wesentlichen darauf, seine eigene Auffassung dazu mitzuteilen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so



müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).

- 7 Als Verfahrensmangel rügt der Kläger einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs. Ein solcher liegt unter anderem dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BVerfGE 25, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen bzw. Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch gegebenenfalls verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass ein Verstoß gegen § 62 SGG nicht geltend gemacht werden kann, wenn der Beteiligte von gegebenen prozessualen Möglichkeiten, sich Gehör zu verschaffen, keinen Gebrauch gemacht hat. Er hat daher darzulegen, dass er seinerseits alles getan habe, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Den sich daraus ergebenden Darlegungserfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden.
- 8 Soweit der Kläger vorträgt, eine Verletzung von Art 3 GG geltend zu machen, fehlt es an näheren Angaben dazu, mit welchem Schriftsatz er einen derartigen Grundrechtsverstoß mit welcher näheren Begründung im Berufungsverfahren behauptet habe. Überdies hat es der Kläger unterlassen, sich näher mit den Gründen des angegriffenen Beschlusses auseinanderzusetzen. Immerhin hat das LSG darin die Frage einer Rechtswidrigkeit vor dem GG behandelt.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

